

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

14. Juli 1951.

312/J

A n f r a g e

der Abg. H a r t l o b , Dr. G a s s e l i c h und Genossen
an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau,
betreffend Verweigerung von Ausfuhrbewilligungen von Schnittholz.

Nach uns zugekommenen vorlässlichen Nachrichten hat es in den Kreisen des für unser österreichisches Wirtschaftsleben so ausserordentlich wichtigen Holzexportes grosse Beunruhigung hervorgerufen, dass in letzter Zeit der Vertreter der Arbeiterkammern im Arbeitsausschuss des Aussenhandelsbeirates mit unsachlichen und unstichhaltigen Begründungen die Zustimmung zu Anträgen der Holzexporteure verweigert. Dies soll vor allem dann der Fall sein, wenn es sich um Exportrichtungen handelt, bei welchen die besten Exporterlöse erzielt werden, wie beispielsweise Holland, England, Triest und Türkei.

Aber auch bei anderen Exportrichtungen macht dieser Vertreter der Arbeiterkammern willkürlich von einem vermeintlichen Vetorecht Gebrauch, welches es nach dem Wortlaut des Aussenhandelsverkehrsgesetzes jedoch nicht gibt.

Dieser Zustand soll jetzt schon längere Zeit andauern und hat, wenn er nicht raschestens beendet wird, die unangenehmsten wirtschaftlichen Folgen. So sollen einige grössere Sägewerke vor der Zwangslage stehen, den Betrieb einzuschränken und grössere Arbeiterentlassungen vorzunehmen, wenn ihnen die Möglichkeit des Absatzes in Form des Exportes unterbunden wird. Exportfirmen, welche mit ausländischen Käufern Verträge abgeschlossen haben, kommen aber ausserdem in die Zwangslage, diese Verträge nicht einhalten zu können und in weiterer Folge sowohl die Lieferungsaufträge als auch die günstigen Preise, die ihnen vertraglich gesichert sind, einzubüssen. Es besteht aber weiter die Gefahr, dass die österreichische Exportwirtschaft die besten Märkte an andere Länder verliert, wenn diesem saboteurähnlichen Verhalten des Vertreters der Arbeiterkammern nicht raschestens ein Ende gemacht wird.

Allem Anschein nach liegen die Gründe für dieses unverständliche Verhalten nicht auf wirtschaftlichem sondern auf politischem Gebiet.

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

14. Juli 1951.

Jedenfalls kann dieses erpresserische Verhalten, wenn ihm nicht energisch und rechtzeitig entgegengetreten wird, zu schwersten Schädigungen führen. Wie schon oben angeführt, hat nach dem Aussenhandelsverkehrsgesetz der Aussenhandelsbeirat nur eine beratende und begutachtende Funktion. Sache des Handelsministers ist es, in jenen Fällen, in welchen im Arbeitsausschuss oder im Aussenhandelsbeirat ein entsprechender Beschluss nicht zustande kommt, die Angelegenheit im Wirtschaftsdirektorium einer raschen Behandlung zuzuführen. Es ist unverständlich, warum von dieser Möglichkeit nicht schon längst Gebrauch gemacht worden ist.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Handel und Wiederaufbau die

A n f r a g e :

Ist der Herr Bundesminister bereit,

1.) raschestens die auf die oben geschilderte Weise entstandenen Hemmnisse im Holzexport durch einen entsprechenden Beschluss des Wirtschaftsdirektoriums aus der Welt zu schaffen;

2.) den Anfragestellten eine diesbezügliche Mitteilung sobald als möglich zukommen zu lassen?